

ALLGEMEINE TLC-KAUFBEDINGUNGEN

1. **Diese allgemeinen Kaufbedingungen** (weiter „**OWZ**“ genannt) , die vom TLC GmbH mit dem Sitz in Gorlice verwendet werden (weiter „**TLC**“ oder „Besteller“ genannt) regulieren die Art und Weise des Abschließens und Realisierung der Verträge zwischen TLC und den Unternehmern, an die TLC Angebotsanfragen und/oder Bestellungen richtet (weiter „**Kontrahenten**“ oder „Lieferer“ und entsprechend „Verträge“ und „**Bestellungen**“ genannt).
2. Die Beschlüsse des Vertrags/der Bestellung haben Vorrang vor diesem OWZ. Eventuelle allgemeine Handelsbedingungen des Lieferers werden deutlich ausgeschlossen, sogar wenn sie in Bestätigungen des Empfangs der Bestellung für die Realisierung, Lieferungsnachweisen Rechnungen oder anderen Schreiben erscheinen und nicht in Frage gestellt werden. Diese OWZ gelten auch für alle zukünftige Lieferungen.
3. Der Lieferer der Ware oder der Dienstleistung verpflichtet sich zur schriftlichen Bestätigung des Empfangs der Bestellung für die Realisierung von der für die Vertretung des Lieferers befugten Person im Termin vom 1. (einem) Tag vom Tag des Erhalts der Bestellung. Keine Bemerkungen des Lieferers, die mit Hilfe des Schreibens, Faxes oder der E-Mails während 1. (eines) Tages vom Tag des Erhalts der Bestellung gemacht werden, gelten als Empfang der Bestellung ohne Vorbehalte.
4. Alle Änderungen im Vertragsgegenstand /Bestellungsgegenstand können nach der vorherigen Gewinnung der Erlaubnis des Bestellers unter Androhung der Nichtigkeit eingeführt werden, die schriftlich gewährt wird.
5. Zum Zweck der Identifizierung der bestellten Waren und Dienstleistungen ist der Lieferer verpflichtet, jedes Mal die Bestellungsnummer auf den Empfangsbestätigungen der Bestellung für die Realisierung, Versandmeldungen, Lieferungsnachweisen, Rechnungen und allen anderen Unterlagen anzugeben. Der Besteller behält sich auch die Erfordernis der rücksichtslosen Angabe der Preise in Lieferungsnachweisen vor, unter der Androhung der Realisierung der Rückgabe der gelieferten Ware. Unabhängig vom Obenerwähnten, im Fall der Feststellung der Mängel bei der Angabe der entsprechenden Informationen, die in diesem Punkt angezeigt werden, ist der Besteller zur Belastung des Lieferers mit der Vertragsstrafe in der Höhe von 500 PLN für jeden Fall der Verletzung der obenerwähnten Pflichten berechtigt.
6. Der Lieferer ist verpflichtet alle Rechtsvorschriften zu befolgen, die in Polen als auch im Ausland, im Fall der Auslandslieferungen, gelten. Der Lieferer ist verpflichtet, alle Waren, die gemäß den polnischen und internationalen Vorschriften verpackt und gekennzeichnet werden, zu senden. Der Lieferer garantiert, dass seine Waren die allgemein angenommenen und im Vertrag/Bestellung deklarierten Eigenschaften besitzen und den angemessenen Polnischen und Europäischen Normen, den Sicherheitsvorschriften, den angemessenen technischen Vorschriften, und in jedem Fall dem neusten Stand der Technik entsprechen und auf die bewiesene Weise von den angemessenen Behörden zum Verkehr und Anwendung in Bestimmungsstellen zugelassen sind. Der Lieferer ist für von ihm verursachten Schäden und Verunreinigungen verantwortlich, und dadurch befreit er den Besteller von den Folgen aller Schäden und Klagen in diesem Bereich.
7. Der Lieferer ist verpflichtet, die angemessene Verpackung und Versicherung der Waren so zu garantieren, damit sie keine Möglichkeit der Verschiebung und/oder Vernichtung der anderen Materialien während der Realisierung der Lieferung, besonders während des Transports haben.
8. Die Bedingung des Empfangs der Lieferung vom Besteller ist die Lieferung des Sets der Qualitätsunterlagen (besonders der Zertifikate, Unterlagen, die Sicherheit betreffen, Kontrollbescheinigungen usw.) und des Verkaufsdokuments.
9. Der Empfang des Bestellungsgegenstandes muss in der schriftlichen Form bestätigt werden. Im Fall der Warenlieferung vom Lieferer nimmt man an, dass die für die Unterzeichnung der Dokumente aller Art, die mit dem Empfang des Bestellungsgegenstandes verbunden sind, befugte Person von der Seite des Lieferers die Person ist, die die Ware liefert.

10. Der Empfang von den Mitarbeitern des Bestellers befreit keinen Lieferer von der Verantwortung für die Lieferung des Vertragsgegenstandes /Bestellungsgegenstandes, der mit den festgelegten Anforderungen nicht übereinstimmt. Die Unterzeichnung der Lieferungsbestätigung bescheinigt nur ihr Empfang und keine Menge und Qualität der Waren. Wenn die Qualität der Waren von der bestellten Qualität abweicht, kann der Besteller nach der eigenen Wahl den Empfang solcher Waren auch nach ihrem Empfang abzusagen und Austausch, kostenlose Beseitigung der Mängel oder eine angemessene Preissenkung für Waren fordern. Der Lieferer ist im Fall der fehlerhaften Waren für die Transportkosten, Kosten des eventuellen Montage und Demontage, Kosten der Beseitigung dadurch verursachten Schäden und alle Mängel und Folgeschäden (zusammen mit der Vertragsstrafe des Bestellers in Verhältnissen zu seinem Auftraggeber) verantwortlich. In diesem Punkt von OWZ genannten Bereich ist der Besteller nicht verpflichtet, die Ware im Empfangsmoment der Lieferung zu prüfen und eventuell in Frage zu stellen.
11. In Bezug auf die gelieferten Waren und die erbrachten Dienstleistungen gibt der Kontrahent dem Besteller die Gewähr für die körperlichen und rechtlichen Nachteile für die im Vertrag/ in der Bestellung angezeigten Zeit, die nicht kürzer aber als 24 Monate ist. Unabhängig vom Obenerwähnten gibt der Kontrahent dem Besteller die Qualitätsgarantie für die gelieferten Produkte und die erbrachten Dienstleistungen für die im Vertrag/in der Bestellung festgelegte Zeit, die nicht kürzer aber als 24 Monate ist.
12. Der Austausch der fehlerhaften Ware gegen die neue Ware oder die Beseitigung des Mangels soll im Termin von 7 Tagen vom Datum der Anmeldung erfolgen, die vom Besteller gemacht wird. Die Berechtigung zum Treffen der Entscheidung über den Austausch der fehlerhaften Ware oder ihrer Reparatur oder über Abtritt vom Vertrag oder über die Forderung der Senkung des Preises steht dem Besteller zu.
13. Der Besteller kann in Vertretung vom Lieferer und auf seine Kosten und Risiko die nicht beseitigten Mängel im bestimmten Termin beseitigen, ohne Verlust der Berechtigungen, die sich aus der Garantie ergeben. Der Lieferer kann nicht die Beseitigung der Mängel ohne Rücksicht auf die Höhe der damit verbundenen Kosten absagen.
14. Der Lieferer ist gegenüber dem Besteller ganz für die gelieferten Waren und die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich. Wenn infolge keiner Realisierung oder nicht ordentlichen Realisierung des Vertrags, der aufgrund des Verhältnisses angeschlossen wurde, der den Besteller mit dem Kontrahenten verbindet, der Besteller von den Dritten zur Verantwortung gezogen wird, wird der Kontrahent zur Befreiung des Bestellers von der Verantwortung in dem obenerwähnten Bereich und zur Rückgabe zugunsten des Bestellers aller in Zusammenhang mit keiner Realisierung oder nicht ordentlichen Realisierung des Vertrags/ der Bestellung vom Kontrahenten getragenen Kosten verpflichtet sein.
15. Der Lieferer ist verpflichtet, termingemäß an dem im Vertrag/in der Bestellung angezeigten Ort die Waren zu liefern und / oder Dienstleistungen zu erbringen. Im Fall der Verspätung bei der Realisierung des Gegenstandes des Vertrags/der Bestellung oder bei der Beseitigung des Mangels und/ oder Fehlers in der Garantiezeit oder in der Gewährzeit zahlt der Lieferer dem Besteller die Vertragsstrafe in der Höhe von 1% des Wertes des Gegenstandes des Vertrags /der Bestellung für jeden Kalendertag der Verspätung, insoweit im Vertrag/ in der Bestellung nicht anders beschlossen worden ist.
16. Unabhängig von der vorbehaltenen Vertragsstrafe, im Falle der Verspätung bei der Lieferung des Gegenstandes des Vertrags/ der Bestellung, die länger als 7 Tage dauert, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag/ der Bestellung mit der sofortigen Folge abzutreten, ohne Bestimmung dem Lieferer des zusätzlichen Realisierungstermin des Vertrags/der Bestellung.
17. Der Besteller hat auch das Recht von den detaillierten oder von den noch nicht realisierten Gegenstandsteilen des Vertrags/der Bestellung mit der sofortigen Folge und ohne irgendwelche Verpflichtungen abzutreten, wenn der Lieferer die wesentlichen Beschlüsse des Vertrags / der Bestellung oder dieses OWZ verletzt, besonders im Fall der Lieferung der fehlerhaften Waren ohne die Notwendigkeit der Bestimmung des zusätzlichen Termins.
18. Im Fall der Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Besteller und seinem Auftraggeber, oder im Fall keines Bedarfs an Waren aus irgendwelchem Grund, hat der Besteller auch das Recht vom Vertrag/ der Bestellung oder von den nicht realisierten Teilen der Bestellungen ohne irgendwelche Verpflichtungen abzutreten.

19. Der Zahlungstermin wird vom Datum der Aushändigung dem Besteller der MwSt-Rechnung gerechnet, die nach Erhalt der kompletten Lieferung zusammen mit den erforderlichen Bescheinigungen und anderen Unterlagen ausgestellt wird. Als Zahlungstermin wird das Datum der Belastung der Bankrechnung des Bestellers betrachtet.
20. Der Lieferer zahlt dem Besteller die Vertragsstrafe in der Höhe von 10% des Wertes des Gegenstandes des Vertrags / der Bestellung für den Rücktritt von der zur Realisierung empfangenen Bestellung, aus den Ursachen, die von der Seite des Lieferers liegen.
21. Der Besteller behält sich jedes Mal das Recht auf Geltungsmachung der Ergänzungsentschädigung auf den allgemeinen Prinzipien vor, wenn der eventuelle Schaden die Höhe der im OWZ vorbehaltenen Vertragsstrafen überschreitet.
22. Die Parteien schließen die Möglichkeit aus, die Dritter mit der Ausführung der Ganzheit oder des Teils des Vertrags / der Bestellung zu beauftragen, ohne vorherige Erlaubnis des Bestellers unter der Androhung der Nichtigkeit, die schriftlich gegeben wird.
23. Alle Forderungen des Lieferers, die sich aus dem Vertrag / der Bestellung ergeben, darunter Entschädigungsforderungen und Zinsforderungen können kein Gegenstand des Umsatzes (Zession, Verkauf) sein, gemäß dem Artikel 509 des Zivilgesetzbuches, ohne Erlaubnis des Bestellers unter der Androhung der Nichtigkeit, die schriftlich gegeben wird.
24. Alle Streite, die zwischen den Parteien in Zusammenhang mit der Realisierung des Vertrags/der Bestellung entstehen, werden vom zuständigen Amtsgericht mit dem Sitz des Bestellers entschieden.
25. In den in OWZ nicht regulierten Sachen finden die Verwendung die Vorschriften des polnischen Rechts, drunter besonders die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.